

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

Teil A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese AEB sind wesentlicher Bestandteil von Bestellungen ("PO"), die von der Provet AG ("Besteller") für vom Lieferanten zu erbringende Lieferungen (Teil B) und Leistungen (Teil C) erteilt werden. Diese AEB treten an die Stelle aller zuvor veröffentlichten AEB.
- 1.2. Der Besteller lehnt hiermit ausdrücklich alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ab, unabhängig davon, ob, wie und wann solche Bedingungen des Lieferanten dem Besteller übermittelt wurden und ob in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen, der Ausschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen der AEB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller; andernfalls entfalten sie keine Bindungswirkung und werden nicht Vertragsbestandteil im Sinne von Ziff. 2.

2. Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. Jede Bestellung des Bestellers an den Lieferanten ist ein Angebot zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen. Der Termin für die Lieferung und/oder Leistung wird in der Bestellung angegeben.
- 2.2. Eine Bestellung kann vom Besteller jederzeit vor der Annahme durch den Lieferanten zurückgezogen oder geändert werden. Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Annahme durch den Lieferanten (E-Mail genügt) oder durch ein anderes Verhalten des Lieferanten, das nach vernünftigem Ermessen mit der Annahme der Bestellung gleichzusetzen ist. Mit der Annahme durch den Lieferanten bilden die Bestellung des Bestellers in Verbindung mit den AEB den Vertrag ("Vertrag").
- 2.3. Kann der Lieferant eine Bestellung nicht annehmen, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Vertraulichkeit

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle technischen oder kaufmännischen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Lieferanten vom Besteller oder dessen Beauftragten oder Unterauftragnehmern offenbart wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft des Bestellers oder dessen Produkte, die der Lieferant erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden, und der Lieferant ist verpflichtet, die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer zu beschränken, die diese Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages kennen müssen, Der Lieferant beschränkt die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrages kennen müssen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen unterliegen, die auch den Lieferanten binden. Informationen gelten als nicht vertraulich, wenn sie (i) dem Empfänger bereits vorher bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder (ii) aus Gründen, die der Empfänger nicht zu vertreten hat, allgemein bekannt waren oder werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Austausch der betreffenden Informationen.
- 3.2. Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und nach dessen Beendigung ihre Zusammenarbeit mit der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung öffentlich kundzutun.

4. Dokumente / IP-Rechte

- 4.1. Der Besteller behält sich an Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Dokumenten ("Unterlagen des Bestellers"), die er dem Lieferer zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt, sämtliche Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte und sonstige geistige oder gewerbliche Schutzrechte vor. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne vorherige Zustimmung des Bestellers zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant erkennt an, dass die Unterlagen des Bestellers ausschließliches Eigentum des Bestellers sind.

5. Zeitplan für die Durchführung

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Tatsachen bekannt werden oder hätten bekannt werden müssen, die eine Verzögerung der Erfüllung des Vertrages erwarten lassen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt und die Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung. Eine vorzeitige Erfüllung des Vertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

6. Preise; Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindliche Festpreise und schließen, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Leistungen und alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung der Ware) und Steuern ein, mit Ausnahme der Mehrwert- und/oder Umsatzsteuer, die - vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 - hinzuzurechnen ist, aber nach den geltenden steuerlichen Vorschriften zu in der Rechnung auszuweisen ist. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP) und entladen (am benannten Ort gemäß PO) gemäß INCOTERMS 2020. Nach Annahme der Bestellung durch den Besteller darf der Lieferant keine Preiserhöhung mehr vornehmen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des Bestellers sind weder Preisänderungen noch Zuschläge zu irgendeinem Zeitpunkt zulässig. Der Besteller ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, er hat sich ausdrücklich schriftlich dazu bereit erklärt.
- 6.2. Wenn der Besteller dem Lieferanten eine Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer vorlegt, wird der Lieferant dem Besteller diese Mehrwertsteuer nicht in Rechnung stellen.
- 6.3. Besteht nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Besteller steuerlich ansässig ist ("Anwendbares Recht"), eine Verpflichtung zum Einbehalt von Steuern auf Einkünfte des Lieferanten und/oder Zahlungen an den Lieferanten, ist der Besteller berechtigt, die entsprechenden Beträge einzubehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen und dem Lieferanten die Zahlungsnachweise und andere Belege, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Falls nach den Bedingungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Land des Bestellers und dem Land, in dem der Lieferant steuerlich ansässig ist, ein ermäßigter Quellensteuersatz anwendbar ist, sollte der Besteller diesen ermäßigten Steuersatz anwenden, vorausgesetzt, er erhält zu gegebener Zeit die nach den Steuergesetzen des Landes des Bestellers und des Landes, in dem der Lieferant steuerlich ansässig ist, erforderlichen Belege. Werden solche Nachweise

auf Verlangen des Bestellers nicht vorgelegt oder hat der Besteller Grund zu der Annahme, dass die vorgelegten Nachweise nicht den Anforderungen der Steuer-gesetzgebung des Landes des Bestellers und des Landes, in dem der Lieferant steuerlich ansässig ist, entsprechen, wird der Besteller die Steuer gemäß den von den zuständigen Steuerbehörden festgelegten regulären Sätzen einbehalten und ist berechtigt, zusätzliche Kosten für seinen zusätzlichen Aufwand zu berechnen. Nichtsdestotrotz werden die Parteien bei ihren jeweiligen Steueranträgen und Berichten an die staatlichen Behörden zusammenarbeiten, und falls Steuern zu zahlen sind und später erstattet werden, werden beide Parteien in angemessener Weise zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Erstattung tatsächlich zurückerstattet wird.

- 6.4. Ggf. anfallende Stempelgebühren oder Stempelsteuern sind in vollem Umfang vom Lieferanten zu tragen, und der Lieferant hat dem Besteller innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Annahme der Bestellung des Bestellers einen Zahlungsnachweis über die im Zusammenhang mit der Bestellung anfallenden Stempelgebühren oder Stempelsteuern vorzulegen.
 - 6.5. Der Besteller hat die Zahlung am sechzigsten (60.) Kalendertag nach Erhalt der ordnungsgemäß eingereichten und unbestrittenen Rechnung des Lieferanten zu veranlassen. Hat der Besteller Teilzahlungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der Rechnung für die Teilzahlung. Vor Lieferung der Materialien oder Erbringung der Dienstleistungen werden weder Rechnungen ausgestellt noch Zahlungen geleistet.
 - 6.6. Jede Rechnung muss die Angaben enthalten, die der Besteller benötigt, um die Richtigkeit der Rechnung zu überprüfen, und sie muss die Nummer (falls vorhanden) der Bestellung enthalten, auf die sie sich bezieht. Jeder Zahlungsverzug des Bestellers bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zahlungserinnerung. Der Zinssatz für verspätete Zahlungen beträgt fünf (5) Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz.
- ### 7. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht
- 7.1. Unbeschadet der gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte ist der Besteller berechtigt, mit sämtlichen Forderungen gegen den Lieferanten oder gegen mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen aufzurechnen, d.h. gegen rechtlich selbständige Unternehmen, an denen der Lieferant unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder die mehrheitlich an dem Lieferanten beteiligt sind oder die unmittelbar oder mittelbar von dem Lieferanten beherrscht werden oder ihn unmittelbar oder mittelbar beherrschen.
 - 7.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen aus dem Vertrag im Falle eines Streits über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung zu verweigern, es sei denn, die Forderung selbst und der geforderte Betrag sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag abzutreten. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt für Forderungen, die Gegenstand von durch den Besteller initiierten oder unterstützten Factoring-Vereinbarungen sind.

9. Freistellung

Der Lieferant stellt den Besteller frei für alle Schäden, Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten der Rechtsverteidigung, und Aufwendungen, die zurückzuführen sind auf (a) Produktfehler, soweit der Fehler auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer zurückzuführen ist, (b) die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, (c) die Verletzung geistiger und gewerblicher Schutzrechte, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer zurückzuführen sind, und die sich aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, der Lieferung, dem Verkauf oder der Verwendung der Liefergegenstände oder der Erbringung, dem Erhalt oder der Nutzung der Leistungen, dem Erscheinungsbild, der Kennzeichnung oder der Werbung ergeben, oder (d) jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer zurückzuführen sind. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

10. Versicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Erfüllung des Vertrages und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR und - soweit der Lieferant Produkte liefert - eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR für ein einzelnes Ereignis und mindestens 10 EUR für alle in einem Jahr auftretenden Schadensfälle abzuschließen und zu unterhalten. Der Besteller ist berechtigt, den bestehenden Versicherungsschutz zu überprüfen, insbesondere durch Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers oder Versicherungsmaklers des Lieferanten oder durch Einsichtnahme in die nicht kommerziellen Teile der Versicherungspolice. Der Abschluss von Versicherungsverträgen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gegenüber dem Besteller.

11. Unterlieferanten

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung und Haftung für seine Unterlieferanten und deren Unterlieferanten.

12. Höhere Gewalt

Der Lieferant gerät nicht in Verzug, wenn er die Liefergegenstände aufgrund von Krieg, Naturkatastrophen oder anderen vergleichbaren Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (Höhere Gewalt), nicht liefern kann. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) Tagen schriftlich über Art und Umfang eines solchen Zustands höherer Gewalt zu informieren und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um solche Ursachen zu beseitigen und die Lieferung so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Erfolgt die Benachrichtigung durch den Lieferanten verspätet, so hat er dem Besteller den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dauert eine Situation höherer Gewalt jedoch länger als einen Monat an, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant keinen Anspruch auf irgendeine Zahlung und muss alle bereits erhaltenen Zahlungen des Bestellers zurückzahlen.

13. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Lieferanten im Rahmen der

Lieferbeziehung oder zum Zwecke der Leistungserbringung vom Besteller übermittelt werden, ist nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zulässig. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke des Lieferanten und Dritter, ist nicht zulässig.

14. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für Lieferanten des Bestellers, abrufbar auf der Webseite des Bestellers, ist integraler Bestandteil dieser AEB und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge.

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die AEB eine ungewollte Vertragslücke enthalten, so ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung von dem übrigen Vertrag abzutrennen und der übrige Vertrag bleibt davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung und/oder der AEB gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

16.1 Die AEB und die Verträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Für Lieferanten mit Sitz in der EU oder EFTA ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AEB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen der Sitz des Bestellers.

16.3 Für Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU und der EFTA werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AEB und den Verträgen dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer vorgelegt und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Eilschiedsrichterordnung ist nicht anwendbar. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.

Teil B - LIEFERUNGEN

17. Lieferung; Verzug

17.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, sind die in der jeweiligen Bestellung genannten Gegenstände ("Liefergegenstände") gemäß den Anweisungen des Bestellers zu kennzeichnen und DDP zu liefern an dem in der Bestellung benannten Ort gemäß INCOTERMS 2020 und gemäß den GDP-Richtlinien, soweit diese auf die transportierten Gegenstände anwendbar sind, ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, so dass sie ihren Bestimmungsort in einem unbeschädigten Zustand erreichen.

Sofern der Besteller in der Bestellung nichts anderes festgelegt hat, werden Lieferungen und/oder Leistungen vom Besteller nur innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten angenommen. Der Gefahrenübergang für die Liefergegenstände erfolgt gemäß dem vereinbarten INCOTERM an dem in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferort. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übergabe des Liefergegenstandes am Lieferort.

17.2 Der Besteller hat das Recht, die Bestellung für die Liefergegenstände oder für einen Teil der Liefergegenstände, die noch nicht an den Besteller geliefert wurden, zu stornieren. In Bezug auf jede gemäß dieser Klausel stornierte oder teilweise stornierte Bestellung hat der Besteller nach Erhalt eines rechtsgültig ausgestellten und ordnungsgemäß dokumentierten Nachweises den Teil des Preises zu zahlen, der sich auf die Liefergegenstände bezieht, die zum Zeitpunkt der Stornierung hergestellt und zur Lieferung an den Besteller bereit oder auf dem Transportweg zu ihm sind. Soweit möglich, wird der Lieferant alle Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung sofort nach Erhalt der Stornierung gemäß dieser Klausel mindern.

17.3 Teillieferungen der Liefergegenstände sind unzulässig, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben oder der Besteller hat schriftlich zugestimmt. Im Falle einer Zuviel Lieferung behält sich der Besteller außerdem das Recht vor, die gesamte Lieferung abzulehnen oder nur die bestellte Menge anzunehmen und ist nicht verpflichtet, die nicht angenommene Überlieferung zu bezahlen, die auf Risiko des Lieferanten geht und auf dessen Kosten zurückgesandt werden muss. Liefert der Lieferant mehr oder weniger als die bestellte Menge, kann der Besteller die Lieferung annehmen; in diesem Fall wird der Preis anteilig angepasst.

17.4 Die Bestellnummer muss auf allen Packzetteln, Rechnungen und sonstigen Unterlagen erscheinen, die sich auf die Bestellung/Freigabe beziehen, soweit zutreffend.

17.5 Die Zahlung der Vergütung durch den Besteller stellt keine mangelfreie Abnahme der Liefergegenstände oder einen Verzicht auf irgendwelche Rechte dar.

17.6 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, sofern vorhanden, ist verbindlich. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn die Liefergegenstände nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Termin geliefert werden.

17.7 Liefert der Lieferant einen der Liefergegenstände nicht zum vereinbarten Termin, ist der Besteller (unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel) berechtigt, nach eigenem Ermessen: (i) den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen; (ii) die Annahme der verspätet gelieferten Waren und weiterer Waren aus dem Vertrag zu verweigern oder, falls die Lieferung erfolgt, diese Waren zurückzuweisen; und/oder (iii) vom Lieferanten alle Kosten und Verluste zu verlangen, die dem Besteller aus der nicht rechtzeitigen Lieferung entstehen, einschließlich des Betrags, um den der vom Besteller zu zahlende Preis für den Erwerb dieser Waren von einem anderen Lieferanten den nach dem Vertrag zu zahlenden Preis übersteigt, sowie jeglichen entgangenen Gewinn.

18. Analysenzertifikate ("COA") für Rohmateriallieferungen

Der Lieferant wird Covetrus ein aktuelles und repräsentatives COA für jeden von Covetrus gekauften Liefergegenstand vor dem Versand zur Verfügung stellen, ebenso wie alle anderen vom Besteller angeforderten Informationen. Für jedes Fertigungslos muss unverzüglich ein separates COA und/oder sonstige Informationen vorgelegt werden.

19. Gewährleistung für Liefergegenstände; Ersatzteile

19.1 Der Lieferant garantiert, dass die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit den Anforderungen der anwendbaren Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Lieferanten hergestellt, verkauft und geliefert werden und mit der Beschreibung und den Spezifikationen in der Bestellung des Bestellers übereinstimmen und für die vorausgesetzte Verwendung geeignet sind. Die Liefergegenstände müssen außerdem frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein und dies für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Liefe-

rung oder der Haltbarkeitsdauer, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, bleiben, und sie müssen frei von Rechten, Pfandrechten und Belastungen durch Dritte sein. Der Lieferant muss außerdem rechtlich befugt sein, die Liefergegenstände zu verkaufen und zu liefern. Die Liefergegenstände müssen eine Haltbarkeitsdauer von mindestens sechs (6) Monaten nach dem Lieferdatum haben. Eine Verletzung der vorgenannten Garantien gilt als Mangel des Liefergegenstandes.

19.2 Der Besteller hat die gelieferten Liefergegenstände zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung oder bei versteckten Mängeln nach Entdeckung zu rügen. Dabei sind die Verhältnisse am Ort der Lieferung zu berücksichtigen. Der Besteller ist berechtigt, Liefergegenstände zurückzuweisen, die nicht in vollem Umfang mit der Bestellung und diesen AEB übereinstimmen. Die Annahme von mangelhaften, verspäteten oder unvollständigen Liefergegenständen oder die Zahlung von Entgelten stellt keinen Verzicht auf Rechte und Rechtsbehelfe des Bestellers dar. Beanstandete Liefergegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller, nach Mitteilung durch den Lieferanten, eine angemessene Gebühr für die Lagerung und Rücksendung der beanstandeten Liefergegenstände zu zahlen.

19.3 Die Gewährleistungsfrist endet vierundzwanzig (24) Monate nach Gefahrübergang auf den Besteller. Werden die Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat dies zur Mangelhaftigkeit des Bauwerks geführt, endet die Gewährleistungsfrist sechzig (60) Monate nach Gefahrübergang auf den Besteller. Darüber hinausgehende gesetzliche Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.

19.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Besteller ungekürzt zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes zu verlangen ("Nacherfüllung").

19.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Prüfung und Feststellung des Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten zu tragen. Darüber hinaus hat der Lieferant die Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Liefergegenstände und den Einbau oder die Anbringung der reparierten oder gelieferten mangelfreien Liefergegenstände zu erstatten.

19.6 Während der Nacherfüllung ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens drei (3) Monate nach Beendigung der Unterbrechung. Ersetzt der Lieferant den Liefergegenstand, so beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist neu zu laufen; bessert der Lieferant den mangelhaften Liefergegenstand aus, so beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nur für den ausgetauschten Teil des Liefergegenstandes neu zu laufen.

19.7 Der Besteller gewährleistet die Lieferung von Ersatzteilen für die Liefergegenstände für einen Zeitraum von 5 Jahren. Stellt der Lieferant die Lieferung eines solchen Ersatzteils innerhalb dieses Zeitraums ein, so hat er den Besteller mindestens 6 Monate vor dem Ende der Lieferung zu benachrichtigen, um dem Besteller einen letztmaligen Kauf zu ermöglichen.

Teil C - LEISTUNGEN

20. Erfüllungsort; Abnahme

20.1 Der Lieferant hat die Leistungen an dem in der Bestellung genannten Ort zu erbringen und alle Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Wird in der Bestellung der Ort der Leistungen nicht ausdrücklich genannt, so ergibt sich der Erfüllungsort aus den Umständen.

20.2 Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und sonstigen Sicherheitsanforderungen zu beachten, die auf dem Gelände des Bestellers gelten, und nichts zu tun oder zu unterlassen, was dazu führen könnte, dass der Besteller Lizenzen, Befugnisse, Genehmigungen oder Erlaubnisse verliert, auf die er sich bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit stützt, und der Lieferant erkennt an, dass der Besteller sich auf die Ergebnisse der Leistungen stützen oder sie weiterverwenden wird.

20.3 Der Besteller hat die erbrachten Leistungen abzunehmen, wenn sie vertragsgemäß sind. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Abnahme.

21. Gewährleistung für Leistungen

21.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen fachgerecht und mindestens in Übereinstimmung mit dem geltenden Industriestandard und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erbracht werden. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und für den vertraglichen Zweck geeignet sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Erbringung der Leistungen gefährden oder die Angaben des Auftraggebers in Frage stellen können.

21.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für mangelhafte Werke gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch beträgt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Jahre, beginnend mit der Abnahme und für die Ansprüche gelten die Bestimmungen in Ziffer 19.4 ff.

21.3 Der Auftragnehmer führt vollständige und genaue Aufzeichnungen über die vom Auftragnehmer für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit und die verwendeten Materialien, und der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen.

22. Rechnungsstellung

Der Lieferant ist berechtigt, nach vollständiger Erfüllung und Abnahme aller Leistungen und Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dokumentation eine Rechnung zu stellen. Der Lieferant stellt eine Schlussrechnung auch dann aus, wenn der Besteller Teilzahlungen an den Lieferanten vereinbart hat.

23. Stornierung

23.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen vor der vollständigen Erbringung der Leistungen zu kündigen.

Wenn der Besteller im Voraus für Dienstleistungen bezahlt hat, die nicht geliefert oder erbracht wurden, hat er Anspruch auf Rückerstattung dieser Beträge durch den Lieferanten;

23.2 Der Lieferant erhält eine angemessene Vergütung, die sich aus einem Prozentsatz des Bestellpreises, der den Prozentsatz der vor der Kündigung geleisteten Arbeit widerspiegelt, und den tatsächlichen direkten Kosten der Kündigung zusammensetzt. Der Lieferant wird nicht für Arbeiten bezahlt, die nach Erhalt der Kündigung ausgeführt wurden.

24. Mindestlohn, ausländische Arbeitnehmer, Zulieferer; Arbeitssicherheit

24.1 Der Lieferant bestätigt dem Besteller, dass er die geltenden Gesetze zum Mindestlohn und zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern einhält.

24.2 Der Lieferant sichert zu, dass er und jeder von ihm beauftragte Unterlieferant oder Verleiher die geltenden Gesetze zum Mindestlohn und zur Arbeitnehmerüberlassung einhalten werden.

- 24.3 Der Lieferant darf Unterlieferanten nur mit Zustimmung des Bestellers einsetzen.
- 24.4 Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Erbringung der Dienstleistungen alle geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden
- 24.5 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller nach den jeweils geltenden Gesetzen über Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung oder Arbeitsschutz von Arbeitnehmern des Lieferanten und/oder von Arbeitnehmern eines vom Lieferanten beauftragten Unterlieferanten oder Verleihers geltend gemacht werden. Er trägt alle Schäden und Kosten - einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung -, die sich aus solchen Streitigkeiten ergeben, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten oder er hat bei der Auswahl und Überwachung von Unterlieferanten, die nicht als Erfüllungsgehilfen zu qualifizieren sind, nicht fahrlässig gehandelt. Die gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe bleiben hiervon unberührt.
- 24.6 Der Lieferant wird den Besteller bei der Abwehr solcher Ansprüche nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
